

Statuten

Turnverein Grüşch
28.01.2019



I.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
	Art. 1 Name und Sitz.....	3
	Art. 2 Zweck, Neutralität.....	3
	Art. 3 Zugehörigkeit.....	3
	Art. 4 Vereinsstruktur.....	3
II.	Mitgliedschaft.....	3
	Art. 5 Mitgliederkategorien.....	3
	Art. 6 Aktivmitglied.....	4
	Art. 7 Ehrenmitglied.....	4
	Art. 8 Jugendriege.....	4
	Art. 9 Passivmitglied.....	4
	Art. 10 Austritt / Übertritt.....	4
	Art. 11 Ausschluss und Streichung.....	4
	Art. 12 Rechte und Pflichten.....	4
III.	Organisation.....	5
	Art. 13 Organe.....	5
	Generalversammlung.....	5
	Art. 14 Zusammensetzung.....	5
	Art. 15 Geschäfte.....	5
	Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit.....	6
	Art. 17 Stimm- und Antragsrecht.....	6
	Art. 18 Wahlen und Abstimmungen.....	6
	Vereinsversammlung.....	6
	Art. 19 Einberufung, Kompetenz.....	6
	Turnstand.....	6
	Art. 20 Einberufung / Zusammensetzung.....	6
	Vorstand.....	7
	Art. 21 Zusammensetzung.....	7
	Art. 22 Aufgaben.....	7
	Art. 23 Einberufung.....	7
	Art. 24 Zeichnungsberechtigung.....	7
	Art. 25 Beschlussfähigkeit.....	7
	Revisoren.....	8
	Art. 26 Zusammensetzung.....	8
	Art. 27 Aufgaben.....	8
	Art. 28 Stimm- und Wahlbüro.....	8
IV.	Verwaltung.....	8
	Art. 29 Protokoll.....	8
	Art. 30 Reglemente und Pflichtenhefte.....	8
	Art. 31 Zuständigkeit.....	8
	Art. 32 Archiv.....	8
V.	Finanzen.....	8
	Art. 33 Vereinsjahr.....	8
	Art. 34 Einnahmen.....	8
	Art. 35 Ausgaben.....	8
	Art. 36 Mitgliederbeiträge.....	9
	Art. 37 Vermögensanlage.....	9
	Art. 38 Fonds.....	9
	Art. 39 Haftung.....	9
	Art. 40 Versicherung.....	9
VI.	Revisions- und Vollzugsbestimmungen.....	9
	Art. 41 Revision.....	9
	Art. 42 Auflösung und Fusion.....	9
	Art. 43 Unklarheiten.....	10
	Art. 44 Inkrafttreten.....	10

I. Allgemeine Bestimmungen

¹ Im Text verwendete Abkürzungen:

Schweizerischer Turnverband	STV
Sportversicherungskasse des STV	SVK-STV
Turnverein Grüşch	TVG
Generalversammlung	GV
Vereinsversammlung	VV
Vereinsvorstand	VS
Turnstand	TS

² Im Text verwendete Bezeichnungen:

Zur Vereinfachung werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

Art. 1 Name und Sitz

Der Turnverein Grüşch, nachstehend TVG genannt, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz und Rechtsdomizil in der Gemeinde Grüşch

Art. 2 Zweck, Neutralität

Der Verein:

- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten.
- legt ein besonderes Gewicht auf sportliche Betätigung und Ausbildung der Jugend.
- koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen.
- fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.
- ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Zugehörigkeit

Der Verein und seine Riegen sind Mitglied:

- beim Graubündner Turnverband (GRTV)
- und über diesen somit auch Mitglied des Schweizerischen Turnverbandes (STV)
- deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen.

Art. 4 Vereinsstruktur

¹ Der Verein umfasst folgende Riegen:

- Aktivriege
- Aktivriege 35+
- Jugendriege

² Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Generalversammlung gebildet werden.

³ Die Riegen und Untersektionen verwaltet der Gesamtturnverein. Sofern sie zu einem späteren Zeitpunkt eigene Reglemente führen, unterliegen dieselben der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Mitgliederkategorien

¹ Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien:

- Aktivmitglieder
- Ehrenmitglieder
- Jugendriegler
- Passivmitglieder

² Alle diese Vereinsmitglieder sind gemäss den Weisungen STV/GRTV zu melden und in der STVAdmin Datenbank zu erfassen.

Art. 6 Aktivmitglied

Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer die obligatorische Schulpflicht erfüllt hat. Die Aufnahme erfolgt an einer ordentlichen Generalversammlung.

Art. 7 Ehrenmitglied

Mitglieder oder Personen, welche sich um den Verein oder das Turnwesen ausserordentlich verdient gemacht haben können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Art. 8 Jugendriege

Zur Förderung des Turnens im Schulalter betreibt der Verein eine Jugendriege.

Art. 9 Passivmitglied

Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert und den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Beitrages, es bedarf für die Aufnahme keines Beschlusses.

Art. 10 Austritt / Übertritt

¹ Der Austritt aus dem Verein ist auf Ende eines Vereinsjahres möglich. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich, spätestens 7 Tage vor der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung mitzuteilen. Der Vorstand hat daraufhin die Generalversammlung zu orientieren.

² Ein sofortiger Austritt ist möglich, sofern wichtige Gründe vorliegen, die es dem Vereinsmitglied unzumutbar erscheinen lassen, dem Verein weiterhin anzugehören. Der Austritt ist dem Vorstand sofort schriftlich anzuzeigen.

³ Der Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere kann jederzeit erfolgen.

⁴ Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu.

Art. 11 Ausschluss und Streichung

¹ Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen, welche die Statuten und Reglemente des Vereins oder der Verbände vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden.

² Das Mitglied ist vorgängig über den Ausschluss zu informieren und es ist ihm Gelegenheit zu geben, dazu Stellung zu nehmen.

³ Bereits geleistete oder noch geschuldete Mitgliederbeiträge stehen dem Verein vollumfänglich zu.

Art. 12 Rechte und Pflichten

¹ Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der Generalversammlung stimm- und wahlberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen. Sie haben das Recht an allen Vereinsanlässen teilzunehmen.

² Passivmitglieder haben kein Stimm- und Wahlrecht. Sie können auf eigenen Wunsch zu den Vereinsanlässen eingeladen werden, haben jedoch keinen Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

³ Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und die Statuten, Reglemente und Anordnungen der Organe zu befolgen. Sie haben einen Mitgliederbeitrag zu entrichten.

⁴ Mitglieder, welche ihren Rechten und Pflichten der Mitgliedschaft längere Zeit nicht nachkommen können, können ein Dispensgesuch einreichen, welches vom Vorstand genehmigt werden muss. Während der Dispenszeit sind beide Teile von ihren Verpflichtungen entbunden.

III. Organisation

Art. 13 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vereinsversammlung (VV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 14 Zusammensetzung

Die GV als oberstes Organ setzt sich zusammen aus:

- Aktiv- und Ehrenmitgliedern
- Vorstand
- Revisoren

Art. 15 Geschäfte

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Aufnahme, Mutationen und Ausschluss von Mitglieder
- Abnahme der Jahresberichte
- Abnahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Finanzkompetenz des Vorstandes und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahlen
 - Wahl des Präsidenten
 - Wahl der Riegenvertreter (Oberturner)
 - Wahl der übrigen Mitglieder des Vereinsvorstandes
 - Wahl der Revisoren
 - Wahl des Fähnrichs / des Hornträgers
- Ehrungen
- Genehmigung von Statutenänderungen, neuen Statuten oder Reglementen
- Anträge von Vorstand oder Mitgliedern
- Fusionen und Vereinsauflösung
- Verschiedenes und Umfrage

Art. 16 Einberufung, Beschlussfähigkeit

¹ Die ordentliche Generalversammlung findet in der Regel im 1. Quartal eines Jahres statt und wird durch den Vorstand einberufen.

² Die Einberufung einer ausserordentlichen GV erfolgt durch den Vorstand, oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder, unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden.

³ Die Einladung zur GV erfolgt mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich. Sie hat mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

⁴ Jede auf diese Weise einberufene GV ist beschlussfähig.

Art. 17 Stimm- und Antragsrecht

¹ Sämtliche Aktiv- und Ehrenmitglieder sind an der GV stimmberechtigt und haben das Recht Anträge zu stellen.

² Anträge an die GV sind mindestens 30 Tage vorher schriftlich an den Präsidenten oder mündlich an einer GV zuhanden einer kommenden GV einzureichen.

Art. 18 Wahlen und Abstimmungen

¹ Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

² Bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen, Fusion oder Auflösung, entscheidet das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

³ Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

⁴ Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Vereinsversammlung

Art. 19 Einberufung, Kompetenz

Die Vereinsversammlung wird nach Bedarf vom Vorstand oder auf Antrag von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit diese nicht in die Kompetenz des Vorstands fallen. Die Einladung hat schriftlich und 14 Tage im Voraus zu erfolgen.

Turnstand

Art. 20 Einberufung / Zusammensetzung

Dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen können vom Vorstand den Aktivmitgliedern anlässlich der Turnstunde (Turnstand) zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Ankündigung hat 7 Tage im Voraus schriftlich zu erfolgen.

Vorstand

Art. 21 Zusammensetzung

¹ Die Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen. Er setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Oberturner
- Aktuar
- Kassier
- J + S Coach
- Vertreter jeder Riege

² Der Vizepräsident und der Verantwortliche STVAdmin Datenbank wird durch den Vorstand bestimmt.

³ Demissionen sind mindestens 6 Monate vor der Generalversammlung dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter einzureichen.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

⁴ Scheidet ein Mitglied während der Amtsdauer aus, so erfolgt an der nächsten GV die Nachwahl für die restliche Amtszeit.

Art. 22 Aufgaben

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten, Reglementen und Pflichtenheften
- Vertretung nach aussen
- Verantwortung über das Rechnungswesen
- Erstellen der Jahresberichte sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Protokollierung sämtlicher Vereinsversammlungen und Sitzungen
- Führen einer Kartei mit sämtlichen Mitgliederkategorien
- erstellen der Organigramme, Reglemente und Pflichtenhefte.
- Unterhalt eines Archivs zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände
- Einsetzen von Spezialkommissionen für besondere Zwecke

Art. 23 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern, oder wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Art. 24 Zeichnungsberechtigung

¹ Bei rechtsverbindlichen und anderen wichtigen Geschäften unterzeichnet der Präsident oder stellvertretend der Vizepräsident zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

² Für Kasse, Postcheck und Bankkontokorrent hat der Kassier im Rahmen des von der GV bewilligten Budgets Einzelunterschrift.

Art. 25 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Revisoren

Art. 26 Zusammensetzung

Die Revisionskommission umfasst zwei Mitglieder und sind auf zwei Jahre gewählt und wieder wählbar.

Art. 27 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

Art. 28 Stimm- und Wahlbüro

Die Revisoren führen, sofern notwendig, das Stimm- und Wahlbüro an der GV.

IV. Verwaltung

Art. 29 Protokoll

Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Vorstands- und Kommissions-Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 30 Reglemente und Pflichtenhefte

Der Vorstand erstellt wo nötig Pflichtenhefte oder Reglemente.

Art. 31 Zuständigkeit

Für den Erlass der Reglemente ist die Generalversammlung zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vereinsvorstand zuständig.

Art. 32 Archiv

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke und Gegenstände. Die näheren Bestimmungen sind im Archivreglement festzulegen. Wichtige Dokumente sind im Archiv aufzubewahren.

V. Finanzen

Art. 33 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. Dezember ab.

Art. 34 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind insbesondere:

- Mitgliederbeiträge
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- freiwillige Beiträge und Schenkungen
- Sponsorenbeiträge

Art. 35 Ausgaben

Die Ausgaben des Vereins sind insbesondere:

- Verbandsbeiträge
- Verwaltungskosten und Entschädigungen
- Turnbetriebskosten
- Kostenbeiträge an Riegen und Einzeltürner für die Teilnahme an Meisterschaften, Wettkämpfen, Turnieren und Turnfesten

- Beiträge an Riegen zwecks Geräte- und Materialanschaffungen
- Übernahme von Spesen- und Leiterentschädigungen
- weitere durch die GV oder den Vorstand beschlossene Ausgaben
- ausserordentliche Ausgaben ausserhalb des Budgets, gemäss der jährlich von der GV zu beschliessenden Ausgabenkompetenz

Art. 36 Mitgliederbeiträge

¹ Die Mitglieder haben jährlich ihren Mitgliederbeitrag zu entrichten, der anlässlich der Generalversammlung für das jeweilige Vereinsjahr festgelegt wird.

² Von der Beitragspflicht sind folgende Mitglieder ganz oder teilweise ausgenommen:

- keinen Jahresbeitrag bezahlen Ehrenmitglieder, Vorstandsmitglieder und Leiter
- einen reduzierten Beitrag bezahlen Lehrlinge, Schüler und Studenten
- während des Vereinsjahres gestartete Mitglieder bezahlen keinen Jahresbeitrag

Art. 37 Vermögensanlage

Das Vereinsvermögen ist in sicheren Vermögenswerten anzulegen.

Art. 38 Fonds

¹ Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV, sofern keine besonderen Fondsbestimmungen bestehen.

² Die Fonds sind Bestandteil der Jahresrechnung, sie müssen gesondert verwaltet und ausgewiesen werden, sowie in der Bilanz ersichtlich sein.

Art. 39 Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem gesamten Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für strafbare Handlungen haben sie jedoch persönlich einzustehen (Art. 55 ZGB bleibt vorbehalten).

Art. 40 Versicherung

¹ Die turnenden Mitglieder sind für ihren Versicherungsschutz selber verantwortlich.

² Die Versicherung bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) ist für alle Turnenden obligatorisch. Sie anerkennen deren Statuten und Reglement.

VI. Revisions- und Vollzugsbestimmungen

Art. 41 Revision

Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten können nur durch die GV mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Art. 42 Auflösung und Fusion

¹ Die Auflösung oder die Fusion des Vereins oder einer Riege kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

² Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen inkl. Fonds der Gemeinde Grüşch treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

Art. 43 Unklarheiten

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten des GRTV bzw. des STV.

Art. 44 Inkrafttreten

¹ Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 13. Januar 1989, sowie alle bisher gefassten und mit ihnen in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

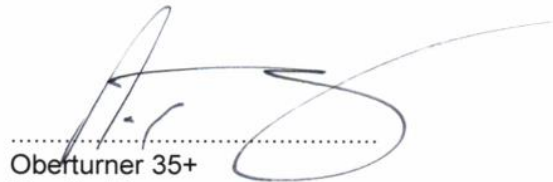
² Diese Statuten wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 18. Januar 2019 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Vorstand des GRTV sofort in Kraft.

Grüşch, 18. Januar 2019

Für den Turnverein Grüşch

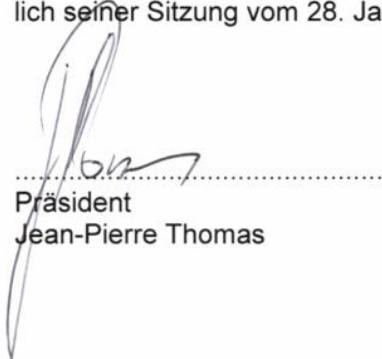


Präsident
Sascha Clavadetscher



Oberturner 35+
Sascha Flury

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Graubündner Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom 28. Januar 2019 genehmigt.



Präsident
Jean-Pierre Thomas



Vizepräsidentin
Michèle Albertin